

Jänner 2021

## BREXIT: AUSWIRKUNGEN AUF DAS VERGABERECHT

Am 31.12.2020 endete die Übergangsfrist des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ("**VK**"). Die künftigen rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen der Vertragsparteien regelt das neue Handels- und Kooperationsabkommen<sup>1</sup> ("**Abkommen**"), das am 1.1.2021 (vorläufig<sup>2</sup>) in Kraft getreten ist. Im Vergaberecht sieht das Abkommen ein Beschaffungssystem auf der Grundlage des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA) im Rahmen der WTO vor.

### 1. WECHSELSEITIGE TEILNAHME AN AUSSCHREIBUNGEN ZULÄSSIG

Aus vergaberechtlicher Sicht ist als wesentlicher Regelungsinhalt des Abkommens die Gewährleistung der Teilnahme einerseits für österreichische (bzw. EU-)Unternehmen an Vergabeverfahren im VK sowie andererseits von Unternehmen aus dem VK in der EU zu nennen. Darüber hinaus finden sich vergaberechtliche Bestimmungen zur Transparenz, dem elektronischen Verfahren, der Bekanntmachung von Ausschreibungen (siehe unter 3.), den Zuschlagskriterien, der Förderung von KMU sowie zur Streitbeilegung.<sup>3</sup>

In einigen Industrie- bzw. Geschäftsbereichen sieht das Abkommen eine Ausweitung des Marktzugangs über das GPA hinaus vor. Sowohl EU-Unternehmen als auch britischen Unternehmen stehen beispielsweise die Teilnahme an Ausschreibungen in den Bereichen Telekommunikation, Bildungsdienstleistungen, Immobiliendienstleistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis und im Gastgewerbe bzw. der Speise- und Getränkeindustrie offen. Des Weiteren sind Beschaffungen von Waren und Dienstleistungen durch private Versorgungsunternehmen, die als Monopolisten auftreten, vom Geltungsbereich des Abkommens umfasst.

---

<sup>1</sup> Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22020A1231\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22020A1231(01)&from=EN) (Deutsch).

<sup>2</sup> Die vorläufige Anwendung wurde zwischen der EU und dem VK deshalb vereinbart, da es ohne diese nach dem 31.12.2020 kein bilaterales Regelungsregime gegeben hätte. Laut FINPROV.11 des Handels- und Kooperationsabkommens soll das Europäische Parlament bis 28.2.2021 die Zustimmung zu dem Abkommen erteilen.

<sup>3</sup> Siehe Überschrift X. "Öffentliche Vergabe" des Abkommens bzw. unter [EUR-Lex - 22020A1231\(01\) - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22020A1231(01)&from=EN).

Eine echte Inländergleichbehandlung wird durch das Abkommen aber nur bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen eingeräumt.<sup>4</sup> Wird diese Schwelle nicht erreicht, bleibt es im Wesentlichen bei den vergaberechtlichen Rechten, die das GPA einräumt.

## 2. ÖFFENTLICHE AUFTRAGGEBER IN ÖSTERREICH

Öffentlichen Auftraggebern in Österreich, die ab dem 1.1.2021 sicherstellen wollen, mit ihren Ausschreibungen auch Bewerbern und Bietern im VK die Teilnahme an ihren Vergabeverfahren zu ermöglichen, ist anzuraten, dies in ihren Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich festzulegen. Zu diesem Zweck ist zu empfehlen, über die übliche Einbeziehung von Unternehmen aus der EU unter Bezugnahme auf die EU-Vergaberechts-Richtlinien sowie der Schweiz bzw. von Unternehmen aus dem EWR-Raum auch auf den Geltungsbereich des Abkommens zu verweisen.

## 3. BEKANNTMACHUNG VON AUSSCHREIBUNGEN

Aus Sicht von österreichischen bzw. EU-Unternehmen gilt es, die Änderung der Bekanntmachung (bzw. Suche) von Ausschreibungen im VK zu beachten. Ab 1.1.2021 müssen öffentliche Auftraggeber im VK ihre Ausschreibungen auf der neuen Plattform "Find a Tender"<sup>5</sup> bekanntmachen und durchführen. Dies bedeutet, dass bei einer Teilnahme von österreichischen bzw. EU-Unternehmen sämtliche Informationen und Unterlagen auf dieser Plattform zu finden sein werden. Vergabeverfahren, die vor 1.1.2021 auf der EU-Plattform Tenders Electronic Daily ("TED") veröffentlicht wurden, sind bis zur Beendigung weiterhin über diese Plattform abzuwickeln.

## 4. RECHTSSCHUTZVERFAHREN UND ZUSTÄNDIGKEIT DES EUGH

Mit dem Ablauf der Übergangsfrist des Austrittsabkommens am 31.12.2020 trat das VK endgültig aus dem EU-Binnenmarkt und der Zollunion aus. Dies bedeutet, dass die EU-Bestimmungen im Verhältnis mit dem VK nicht mehr gelten. Das Abkommen stellt aber sicher, dass Nachprüfungsverfahren zur Anfechtung von Entscheidungen öffentlicher Auftraggeber in Vergabeverfahren wie bisher möglich sind. Darüber hinaus ist nach dem Austritt des VK die Rechtsprechung des EuGH für das VK nur mehr für einen Zeitraum von

---

<sup>4</sup> Die Anbieter aus dem VK sind bei den EU-Ausschreibungen wie Inländer zu behandeln, wenn der Wert der Hotel- und Gaststättendienstleistungen, Speisedienstleistungen, Getränkedienstleistungen und Unterrichtsdienstleistungen EUR 750.000 erreichen oder übersteigen und von den Beschaffungsstellen vergeben wurden, die im [Anhang 1](#) und [Anhang 2](#) der Anlage I des GPA angeführt sind und wenn ihr Wert EUR 1.000.000 erreicht oder übersteigt und sie von den Beschaffungsstellen des [Anhangs 3](#) GPA vergeben wurden. Anbieter aus der EU werden wie Inländer bei den Ausschreibungen im VK behandelt, wenn der Wert der oben angeführten Dienstleistungen im ersten Fall GBP 663.540 erreicht oder übersteigt oder im zweiten Fall den Wert von GBP 884.720 erreicht oder übersteigt und von den oben im jeweiligen Fall angeführten Beschaffungsstellen vergeben wurden. Siehe dazu "ANHANG PROC-1: Öffentliches Beschaffungswesen, Anmerkungen zum Unterabschnitt B1 und B2".

<sup>5</sup> Siehe [Find a Tender \(find-tender.service.gov.uk\)](#) für Großbritannien; siehe [Search for Notices - Public Contracts Scotland](#) für Schottland; siehe [sell2wales: Welcome to Sell2Wales - Sell2Wales \(gov.wales\)](#) für Wales; siehe [eSourcing NI \(bravosolution.co.uk\)](#) und [European Dynamics - Welcome to eTendersNI](#) für Nordirland.

4 Jahren verbindlich.<sup>6</sup> Das Abkommen räumt jedoch jeder Vertragspartei die Möglichkeit ein, die Einsetzung eines Schiedsgerichts betreffend Fragen der Auslegung und Anwendung dieses Abkommens zu beantragen.<sup>7</sup>

## 5. ELEKTRONISCHE VERFAHREN

Gemäß dem Abkommen sind die Ausschreibungen der Beschaffungsstellen jeder Vertragspartei nach Möglichkeit elektronisch abzuwickeln. Damit wird das bisher geltende EU-Regime betreffend Bekanntmachungen und Einreichung der Teilnahmeanträge bzw. Angebote im Wesentlichen übernommen.

---

<sup>6</sup> Während dieser vier Jahre kann die Europäische Kommission im Falle einer Vertragsverletzung (weiterhin) den EuGH anrufen.

<sup>7</sup> Siehe dazu "*Teil sechs: Streitbeilegung und horizontale Bestimmungen*" des Handels- und Kooperationsabkommens.

## Über WOLF THEISS

Wolf Theiss ist eine der führenden europäischen Anwaltssozietaeten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa mit Schwerpunkt internationales Wirtschaftsrecht. Mit 340 Anwaeltten in 13 Laendern umfasst die Tuetigkeit der Sozietuet zu ueber 80% die grenzueberschreitende Vertretung internationaler Mandanten. Wolf Theiss verbindet juristische und wirtschaftliche Kompetenz und entwickelt innovative Loesungen, die juristisches, finanzielles und wirtschaftliches Know-how integrieren.

Fuer etwaige Rueckfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfuegung.



**Manfred Essletzbichler**

Partner

[manfred.essletzbichler@wolftheiss.com](mailto:manfred.essletzbichler@wolftheiss.com)

T: +43 1 51510 5350



**Sebastian Oberzaucher**

Partner

[sebastian.oberzaucher@wolftheiss.com](mailto:sebastian.oberzaucher@wolftheiss.com)

T: +43 1 51510 5352



**Philipp J. Marboe**

Counsel

[philipp.marboe@wolftheiss.com](mailto:philipp.marboe@wolftheiss.com)

T: +43 1 51510 5358

This memorandum has been prepared solely for the purpose of general information and is not a substitute for legal advice.

Therefore, WOLF THEISS accepts no responsibility if – in reliance on the information contained in this memorandum – you act, or fail to act, in any particular way.

If you would like to know more about the topics covered in this memorandum or our services in general, please get in touch with your usual WOLF THEISS contact or with:

Wolf Theiss  
Schubertring 6  
AT – 1010 Vienna

[www.wolftheiss.com](http://www.wolftheiss.com)